

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig |

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Jan Kürschner

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 16.10.2025
Mein Zeichen: 200-E-1-315-
Meine Nachricht vom: -

Dr. Christian Willers
verwaltung@ovg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1628
Telefax: 04621 86-1734

November 2025

**Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP – Drucksache 20/3276
Lage der Justiz in Schleswig-Holstein – Drucksache 20/2980**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie der in der Großen Anfrage gewählte neunjährige Zeitraum sehr eindrucksvoll verdeutlicht, lässt sich der Personalbedarf in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei einem schlichten Blick auf die Eingänge im laufenden Jahr nur schwer für das Folgejahr und erst recht nicht für das kommende (übernächste) Haushaltsjahr vorhersagen. Seit dem starken Anstieg der Eingangszahlen durch die Flüchtlingswelle 2015 stellen die nur schwer vorherzusagenden Asylverfahren mittlerweile regelmäßig über oder an die 50% der Eingänge dar (in beiden Instanzen; siehe einerseits Tabelle 1 auf S. 13¹ und andererseits Tabelle 15 auf S. 28; zu der fehlenden Vorhersehbarkeit der Asylzahlen s. Antwort zu V.2. auf S. 27 f. und zu V.6. auf S. 30) und bestimmen so ganz maßgeblich den Personalbedarf der Gerichtsbarkeit.

In Reaktion auf die dadurch stark gestiegenen Eingangszahlen und den damit einhergehenden stark gestiegenen Personalbedarf hat der Landtag für die Gerichtsbarkeit über die vergangenen Jahre kontinuierlich weitere Stellen geschaffen, so dass die Anzahl der Richter-Planstellen von 48 im Haushaltsjahr 2013 auf mittlerweile 79 Stellen (HH 7/23) erhöht worden ist (Entsprechendes gilt für die anderen Dienste). Gleichwohl blieb die Gerichtsbarkeit über die Jahre betrachtet unterdeckt (Tabelle 5 auf S. 7 f.). Besonders dramatisch war die Situation im richterlichen Dienst in den Jahren 2016 (Personaldeckungsgrad: 64,5 %), 2017 (48,3 %) und 2018 (87,2 %), denen nur geringfügige Überdeckungen in den Jahren 2020, 2022 und 2023 gegenüberstanden.

Dies hat Auswirkungen auf die Verfahrensdauer und die Bestandszahlen: Die Verfahrensdauer hat sich von etwas mehr als einem halben Jahr (7,3 Monaten) in 2016

¹ Alle Seitenzahlen ohne nähere Angaben beziehen sich auf LT-Drucks. 20/3276

zwischenzeitlich mehr als verdoppelt (15,7 Monate in 2020) und betrug zuletzt immer noch über 1 Jahr (12,3 Monate in 2024; s. Tabelle 6 auf S.15, auch an dieser Stelle jeweils auf beide Instanzen bezogen und über alle Verfahrensarten hinweg). Die Bestände sind nach zwischenzeitlichen Höchstständen zwar bis 2023 kontinuierlich leicht gesunken, steigen aber mit den erneut steigenden Eingangszahlen seit 2024 (s. Tabelle 4 auf S. 6). Die Bestände erreichten so in 2024 ihrerseits fast den Jahreswert der Eingangszahlen und lösen mit diesem Wert ihrerseits weiteren, nicht mehr vernachlässigbaren Personalbedarf aus, der aber bei Berechnungen nach PebbSY üblicherweise nicht betrachtet wird.

Zur aktuellen Entwicklung der Asylverfahren und dem damit einhergehenden weiteren Personalbedarf (s. auch Nachschiebeliste, S. 72 bis 74):

Bereits in den Jahren 2023 und 2024 war am Verwaltungsgericht (und in der Folge zwangs-läufig auch am Oberverwaltungsgericht) ein deutlicher Anstieg der Eingänge in Asylverfahren zu verzeichnen (vgl. Tabelle 15 auf S. 28). Diese Entwicklung hat sich mit den Bemü-hungen des Bundesamtes, vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) anhängige Altverfahren zu bescheiden, noch verstärkt:

Die Eingangszahlen sind dadurch bis zum Ablauf des 30. September 2025 erneut, und zwar auf mittlerweile schon 8489 gestiegen. Am Verwaltungsgericht waren zu diesem Stichtag 4.017 Asylverfahren anhängig, von denen allein 2.930 in den davorliegenden 12 Monaten eingegangen sind. Entsprechend betrug der Deckungsgrad von Personalverwendung und Personalbedarf zum 3. Quartal 2025 lediglich 80,78% (gegenüber 93,85 in 2024, s. Ta-belle 5 auf S.7), und bezogen auf das Verwaltungsgericht nur noch 71,9%.

Zum Stichtag 31. Oktober 2025 waren beim Bundesamt und Migration und Flüchtlinge (BAMF) 4.182 Verfahren anhängig, für die das hiesige Verwaltungsgericht im Falle eines Rechtsmittels zuständig wäre. Die anhängigen Verfahren betreffen insbesondere die Her-kunftsländer Syrien, Arabische Republik (1.969 Verfahren) und Afghanistan (1.367 Verfah-ren), mithin Herkunftsländer, die von einer hohen Klagequote geprägt sind. Eine Erledigung ohne mündliche Verhandlung ist faktisch in den allermeisten Verfahren vor dem Verwal-tungsgericht nicht möglich. Nachdem das BAMF begonnen hat, die anhängigen Asylanträge nach dem Machtwechsel in Syrien zu entscheiden (in der Regel Vollablehnung), gehen seit Mitte Oktober 2025 ca. 3 bis 4 Verfahren täglich bei der zuständigen 23. Kammer ein.

Diese steigenden Eingangszahlen drohen die in den letzten Jahren durchaus erfolgreichen Bemühungen zum Abbau von Altverfahren (insbesondere auch aus dem Bereich von Nicht-Asylverfahren) nicht nur kurzfristig zu konsumieren, sondern es ist schon jetzt nahezu sicher davon auszugehen, dass die Entscheidungsfristen, die mit der GEAS-Reform einhergehen, mit der aktuellen Personalausstattung grundsätzlich nicht eingehalten werden können:

Nach Art. 69 VO (EU) 2024/1348 legen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht ange-messene Fristen fest, innerhalb deren das Gericht Entscheidungen gemäß Art. 67 Abs. 1 (Entzug des internationalen Schutzes) prüfen muss. Nach § 77 Abs. 6 Satz 1 AsylG-E (Ent-wurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Asylsystems vom 29. September 2025, BT-Drucks. 21/1848 S. 42) soll das Gericht in Verfahren nach Art. 67 Abs. 1 VO (EU) 2024/1348 innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entscheiden, wobei die Frist um höchstens sechs Monate verlängert werden kann (§ 77 Abs. 6 Satz 2 AsylG-E i. V. m. Art. 35 Abs. 5 VO [EU] 2024/1348).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Holger Bruhn

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts